

Main-Kinzig-Kreis * Barbarossastr. 16-24 * 63571 Gelnhausen

Hausanschrift: Barbarossastr. 16-24 · 63571 Gelnhausen
Postanschrift: Postfach 1465 · 63569 GelnhausenAmt/Referat: Gesundheitsamt/Rechtsamt
Ansprechpartner/in: Dr. Siegfried Giemat – Christine Sachs
Aktenzeichen: A30/D2/20/0686
Telefon: 06051-85 11551 und 06051-85 13602
Telefax: 06051-85 91550 und 06051-85 14833
E-Mail:

(nur für formlose Mitteilungen)

Gebäude/Zimmer:

Ihre Nachricht

Es schreibt Ihnen

Datum
23. Oktober 2020

Allgemeinverfügung

zur Änderung der Allgemeinverfügung vom 19. Oktober 2020

Aufgrund der §§ 16, 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Mai 2020 (GVBl. I S. 310), sowie § 11 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus des Landes Hessen vom 13. März 2020 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Neunzehnten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 718) und § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungs-Verordnung) vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 302, 315)), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Neunzehnten Verordnung zur Anpassung der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 718) ergeht zum Schutz der Bevölkerung des Main-Kinzig-Kreises vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV-2 (kurz: Coronavirus) folgende Allgemeinverfügung:

Abweichend von den Bestimmungen der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung – kurz: CoKoBeV) vom 07. Mai 2020 in der ab dem 19. Oktober 2020 gültigen Fassung sowie abweichend von den Bestimmungen zur Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona VV HE 2) vom 13. März 2020 in der ab dem 19. Oktober 2020 gültigen Fassung gilt folgendes:

1. Ziffer 2 der Allgemeinverfügung des Main-Kinzig-Kreises vom 19. Oktober 2020 (Az.: A30/D2/20/0663) wird wie folgt neu gefasst:

Private Feiern und private Veranstaltungen mit vornehmlich geselligem Charakter mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 5 Personen sind im öffentlichen Raum untersagt. Das gilt auch für angemietete Räume (Gaststätten, Bürgerhäuser, Dorfgemeinschaftshäuser, Vereinsheime und ähnliches).

2. Ziffer 3 der Allgemeinverfügung des Main-Kinzig-Kreises vom 19. Oktober 2020 (Az.: A30/D2/20/0663) wird wie folgt neu gefasst:

Für Feiern in privaten Räumen, insbesondere in Wohnungen, wird eine Höchstteilnehmerzahl von 5 Personen dringend empfohlen.

3. Der Allgemeinverfügung des Main-Kinzig-Kreises vom 19. Oktober 2020 (Az.: A30/D2/20/0663) wird folgende neue Ziffer 11 angefügt:

Aufenthalte im öffentlichen Raum sind nur alleine, in Gruppen von höchstens fünf Personen oder mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes gestattet. Die weiteren Bestimmungen des § 1 Abs. 1 CoKoBeV bleiben unberührt.

4. Der Allgemeinverfügung des Main-Kinzig-Kreises vom 19. Oktober 2020 (Az.: A30/D2/20/0663) wird folgende neue Ziffer 12 angefügt:

Gaststätten, Mensen, Hotels, Kantinen, Eisdielen, Eiscafés und andere Gewerbe dürfen abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 2 a CoKoBeV Speisen und Getränke zum Verzehr vor Ort nur anbieten, wenn sichergestellt ist, dass an einem Tisch nur Personen sitzen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nach vorstehend Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung gestattet ist. Die weiteren Bestimmungen des § 4 CoKoBeV bleiben unberührt. Diese Regelung gilt auch für Vereinsheime und Vereinshäuser.

5. Ziffer 9 der Allgemeinverfügung des Main-Kinzig-Kreises vom 19. Oktober 2020 (Az.: A30/D2/20/0663) wird wie folgt neu gefasst:

Diese Allgemeinverfügung tritt am 24. Oktober 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 07. November 2020 außer Kraft. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.

6. Auf die Bußgeldvorschriften des § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG sowie die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist §§ 16, 17 und 28 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG).

§ 16 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz gibt der zuständigen Behörde die Aufgabe, soweit Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können oder anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung

der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren zu treffen. Diese Maßnahmen können sich auch auf Gegenstände erstrecken, die mit meldepflichtigen Krankheitserregern behaftet sind oder wenn anzunehmen ist, dass dies der Fall ist (vgl. § 17 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz).

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten sowie nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Auf Grundlage von § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung – kurz: CoKoBeV) vom 07. Mai 2020 sowie § 11 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona VV HE 2) vom 13. März 2020 sind die örtlich zuständigen Behörden befugt, auch über diese Verordnungen hinausgehende Maßnahmen anzuordnen.

Aufgrund des gemeinsamen Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport sowie des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration vom 08. Juli 2020 wurden die Landkreise in Hessen angewiesen, dass das für verbindlich erklärte Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen zu beachten ist. Danach besteht für die Landkreise als örtliche Gesundheitsbehörde die Möglichkeit, lokal begrenzte Schutzmaßnahmen anzuordnen und im Falle eines Anstiegs der Infektionszahlen zielgenaue Schutz- und Eskalationsmaßnahmen zur schnellen Eindämmung des Virus zu ergreifen. Sofern in Landkreisen, kreisfreien Städten, Städten oder Orten mit zentralörtlicher Funktion vermehrt Neuinfektionen auftreten, können auf Grundlage der täglichen Meldezahlen zum Infektionsgeschehen weitere Beschränkungen gelten. Maßgeblich dafür sind die Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage in einer Region (sog. 7-Tage-Inzidenz). Abhängig von der 7-Tage-Inzidenz beinhaltet das Eskalationskonzept ein gestuftes Vorgehen zur effektiven Bekämpfung der Pandemie. Angesichts weiter steigender Infektionszahlen hat das Land Hessen am 19. Oktober 2020 das bestehende Eskalationskonzept fortgeschrieben und auf Grundlage der Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz mit der Bundeskanzlerin um weitere

Maßnahmen ergänzt. Der in einem Ampelsystem festgelegte Notfallmechanismus, hochzuladen unter

<https://www.hessen.de/presse/bildergalerie/das-hessische-eskalationskonzept-im-ampelsystem>

legt für das Land Hessen einheitlich fest, bei welchem Infektionsgeschehen welche konkreten Maßnahmen vor Ort zu ergreifen sind.

Mit Stand zum 23. Oktober 2020 hat der Main-Kinzig-Kreis die Stufe 5 (dunkelrot) des hessischen Eskalationskonzepts im Ampelsystem mit deutlich steigender Tendenz erreicht (75 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern). Wegen des exponentiellen Wachstums des Infektionsgeschehens ist mit einem weiteren Anstieg zu rechnen. Weil hinsichtlich der aufgetretenen Neuinfektionen keine schwerpunktmäßige Betroffenheit einzelner Einrichtungen bzw. einzelner Betriebe oder einzelner abgrenzbarer Lebensbereiche erkennbar ist, trifft der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises als zuständige Behörde des öffentlichen Gesundheitsdienstes nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst unter Beachtung der Überschreitung des Risikowerts innerhalb des Referenzzeitraums von sieben Tagen und unter Anwendung von § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG sowie in Abweichung den Bestimmungen zur Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona VV HE 2) vom 13. März 2020 sowie den Bestimmungen der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (CoKoBeV) vom 07. Mai 2020 die unter vorstehend Ziff. 1 bis 8 angeordneten Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2.

Aufgrund des derzeitigen Infektionsgeschehens ist es erforderlich, die weitere Übertragung einzudämmen.

Das Auftreten von vermehrten Neuinfektionen ist insbesondere auf private Treffen und Feiern sowohl im öffentlichen als auch privaten Raum zurückzuführen. Die meisten Übertragungen finden im persönlichen Umfeld statt. Auch die Verzögerung der Übermittlung von Testergebnissen an die örtliche Gesundheitsbehörde und die damit verbundene Zeitvakanz ist ursächlich für ein sprunghaftes Auftreten von Neuinfektionen. Zudem liegt dem Infektionsgeschehen neben einigen klar definierten Ausbrüchen ein diffuses Ausbreitungsgeschehen zugrunde. In den zurückliegenden Wochen haben insbesondere größere Feiervesellschaften im privaten Bereich und Freizeitaktivitäten im Landkreis maßgeblich zum Infektionsgeschehen beigetragen. Gerade größere Feste haben zu einer erheblich höheren Zahl an Neuinfektionen geführt. Dieser Entwicklung liegt neben einigen klar definierten Ausbrüchen ein diffuses Ausbreitungsgeschehen zugrunde. Aus infektiologischer Sicht ist deshalb eine Verringerung der Kontaktdichte im

öffentlichen und privaten Bereich unabwendbar. Insbesondere gilt es zu verhindern, dass wie zu Beginn der Pandemie wieder vermehrt ältere und besonders gefährdete Bevölkerungsgruppen erkranken. Sollten sich wieder vermehrt ältere Menschen infizieren, muss auch mit einem Wiederanstieg der Hospitalisierungen und Todesfälle gerechnet werden. Deshalb ist es notwendig, dass die gesamte Bevölkerung die Hygieneregeln des Infektionsschutzes beachtet und zum Beispiel die Abstands- und Hygieneregeln konsequent einhält, Innenräume lüftet und, wo geboten, eine Mund-Nasen-Bedeckung korrekt trägt. Menschenansammlungen – besonders in Innenräumen – sollten möglichst gemieden und nicht verzichtbare Feiern auf den engsten Familien- und Freundeskreis beschränkt bleiben.

Vor diesem Hintergrund müssen umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik, zur Unterbrechung von Infektionsketten und zur Eindämmung des SARS-CoV-2 Virus ergriffen werden. Effektive Maßnahmen sind dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung so weit wie möglich sicherzustellen. Zur Erreichung dieser Ziele stellt die Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus stellt das einzig wirksame Vorgehen dar. Die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen bei. Die kontaktreduzierenden Maßnahmen sind wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen. Davon ausgehend kommt den angeordneten Maßnahmen eine so erhebliche Bedeutung zu, dass auch die daraus folgenden Einschränkungen dringend geboten und in dem jeweiligen Umfang verhältnismäßig und notwendig sind. Aus infektiologischer Sicht sind keine weniger eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die angestrebte breite Schutzwirkung zu erreichen. Bei Zusammenkünften mit einer Vielzahl von Personen ist das Risiko einer Übertragung deutlich erhöht. Größere Veranstaltungen tragen dazu bei, das Virus schneller zu verbreiten. Vor diesem Hintergrund ist die Beschränkung der Teilnehmerzahlen bei Zusammenkünften, Veranstaltungen und Aufenthalt im öffentlichen und privaten Raum nicht zuletzt auch zum Schutz der besonders vulnerablen Gruppen notwendig.

Unter Ziffer 1 ist die Beschränkung der Teilnehmerzahlen für private Feiern und private Veranstaltungen mit vornehmlich geselligem Charakter im öffentlichen Raum auf höchstens fünf Personen beschränkt. Die zurückliegenden Wochen haben gezeigt, dass gerade private Feierlichkeiten im Familien- oder Freundeskreis aufgrund der Zahl der teilnehmenden Personen sowie der räumlichen Gegebenheiten maßgeblich zum Infektionsgeschehen beigetragen haben. Auch in den zurückliegenden Tagen hat sich gezeigt, dass die meisten Neuinfektionen im privaten

Umfeld stattfinden. Insbesondere in geschlossenen Räumen und wenn die anwesenden Personen ein vertrautes Verhältnis zueinander haben, zeigt sich ein erhöhtes Infektionsrisiko. Der Anstieg der Infektionszahlen ist gerade auch auf das Zusammentreffen größerer Personengruppen bei privaten Feierlichkeiten mit geselligem Charakter zurückzuführen. Zur Eindämmung des damit verbundenen Infektionsgeschehens sind die Beschränkungen der Teilnehmerzahlen notwendig und als milderer Mittel im Vergleich zu einer vollständigen Untersagung angemessen und verhältnismäßig. Im Übrigen entspricht diese Beschränkung dem zwischen der Bundeskanzlerin und der Regierungschefs und Regierungschefinnen der Länder am 14. Oktober 2020 vereinbarten Vorgehen. Das gilt sinngemäß für die Empfehlung einer Höchstteilnehmerzahl von fünf Personen für private Feiern in privaten Räumen oder Wohnungen nach Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung.

Unter Ziffer 3 ist angeordnet, dass abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 CoKoBeV Aufenthalte im öffentlichen Raum nur alleine, in Gruppen von höchstens fünf Personen oder mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes zulässig sind. Immer dann, wenn eine Vielzahl von Personen zusammenkommt, ist das Risiko einer Übertragung erhöht. Weil bei einem Zusammentreffen und einer Gruppenbildung im öffentlichen Raum im Gegensatz zu Veranstaltungen kein Hygiene- und Abstandskonzept besteht, ist es notwendig, die Gruppengröße im öffentlichen Raum weiter zu begrenzen. Das gilt insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt, dass bei Aufhalten im öffentlichen Raum keine Teilnehmerlisten geführt werden und deshalb zwangsläufig die Nachverfolgung erschwert ist. Im Hinblick auf die flächige Verbreitung des Infektionsgeschehens ist eine überschaubare Nachverfolgung durch das Gesundheitsamt unerlässlich. Kontaktreduzierende Maßnahmen tragen zu einer Verlangsamung des Infektionsgeschehens bei und dienen im Ergebnis dem Schutz besonderer vulnerabler Gruppen. Bei dieser Anordnung wurde sowohl die Infektionslage im Gebiet des Main-Kinzig-Kreises, insbesondere die bereits jetzt angesichts der hohen Infektionszahlen nur noch schwer zu gewährleistende Kontaktnachverfolgung durch das Gesundheitsamt, als auch das exponentiell steigende Wachstum der Infektionszahlen in den angrenzenden Landkreisen und kreisfreien Städten der Rhein-Main-Region berücksichtigt. Durch die kontaktreduzierende Anordnung werden die Bürgerinnen und Bürger des Main-Kinzig-Kreises sowie die sich im Gebiet des Landkreises aufhaltenden Personen in ihrer Freizügigkeit sowie in der allgemeinen Handlungsfreiheit eingeschränkt. Diese Einschränkung ist jedoch gerechtfertigt. Denn die kontaktbeschränkende Maßnahme ist im Interesse des Gesundheitsschutzes der Allgemeinheit und der Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems erforderlich und dient im Übrigen dem individuellen Schutz aller kreisangehörigen Bürgerinnen und Bürger sowie der Personen, die sich im Gebiet des Landkreises aufhalten.

Unter Ziffer 4 ist zur Begrenzung des Infektionsrisikos angeordnet, dass Gaststätten, Mensen, Hotels, Kantinen, Eisdielen, Eiscafés und andere vergleichbare Gewerbe Speisen und Getränke zum Verzehr vor Ort nur anbieten dürfen, wenn sichergestellt ist, dass an einem Tisch nur Personen sitzen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum gestattet ist. An einem Tisch darf daher nur eine Gruppe von höchstens fünf Personen sitzen oder die Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes sitzen. Immer dann, wenn eine Vielzahl von Personen oder eine größere Personengruppe zusammenkommt, ist das Infektionsrisiko erhöht. Die kontaktbeschränkende Maßnahme trägt zu einer Verlangsamung des Infektionsgeschehens bei und dient dem Schutz besonders vulnerabler Gruppen. Die mit der kontaktbeschränkenden Maßnahme verbundene Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit ist gerechtfertigt. Denn die kontaktbeschränkende Maßnahme ist im Interesse des Gesundheitsschutzes der Allgemeinheit und der Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems erforderlich und dient im Übrigen dem individuellen Schutz aller kreisangehörigen Bürgerinnen und Bürger sowie der Personen, die die Dienstleistungen der von Ziffer 5 erfassten gastronomischen Gewerbebetriebe des Landkreises in Anspruch nehmen.

Diese Allgemeinverfügung bestimmt kontaktreduzierende Maßnahmen zur Verlangsamung des Infektionsgeschehens und zum Schutz besonders vulnerabler Gruppen. Das SARS-CoV-2-Virus wird von Mensch zu Mensch durch sogenannte Tröpfcheninfektion aber auch in Form von Aerosolen übertragen. Aerosole sind Gemische aus festen Schwebeteilchen, u.a. dem Virus und einem Gas, wie es beispielsweise beim Ausatmen entsteht. Durch die Einschränkung von Kontakten an den in dieser Verfügung bestimmten Orten, Plätzen und Bereiche sollen Infektionsketten unterbrochen und eine Weiterverbreitung verhindert werden. Die angeordneten Maßnahmen dienen dem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und sollen auch eine Überlastung des Gesundheitssystems und der in diesem Bereich beschäftigten Personen verhindern.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen dienen insbesondere dem Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen sowie dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit als auch dem Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes, die dauerhafte Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen, insbesondere diejenigen des Gesundheitssystems im Main-Kinzig-Kreis auch über einen absehbar längeren Zeitraum sicherzustellen. Die getroffenen Anordnungen verfolgen insbesondere auch das Ziel die Infektionszahlen signifikant zu verringern und auf einem niedrigen Niveau zu stabilisieren, um insbesondere auch Behandlungskapazitäten in medizinischen Einrichtungen und medizinischen Versorgungsstrukturen im Landkreis aufrechterhalten zu können. Zudem sorgen die kontaktbeschränkenden Maßnahmen dafür, dass die Kontaktnachverfolgung durch das Gesundheitsamt gewährleistet bleibt. Mit Blick auf den

exponentiellen Anstieg der Infektionszahlen in den zurückliegenden Tagen wird die Kontaktnachverfolgung zunehmend erschwert. Auch um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, sind kontaktbeschränkende Maßnahmen geeignet und erforderlich.

Die getroffenen Anordnungen stellen ein wirksames Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Insbesondere sind keine weniger eingriffsintensiven Maßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die weitere dynamische Ausbreitung des Virus zu unterbrechen.

Unter Berücksichtigung all dessen sind die getroffenen Anordnungen geeignet, erforderlich, angemessen und darüber hinaus auch verhältnismäßig, um eine erneute Verbreitung und das exponentielle Wachstum der Zahl von SARS-CoV-2-Infektionen wieder zu verlangsamen.

Im Hinblick auf die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen hat der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises als zuständige Gesundheitsbehörde das ihm zustehende Ermessen in rechtmäßiger Weise ausgeübt, zumal dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darüber hinaus auch durch die kurze Befristung bis zum 07. November 2020 zusätzlich Rechnung getragen wird.

Unter Berücksichtigung und Abwägung aller privaten und öffentlichen Interessen sind die zeitlich befristeten Anordnungen nach Ziffer 1 bis 5 im Hinblick auf das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes gegenüber anderen Rechten verhältnismäßig und gerechtfertigt.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen dienen einem legitimen Zweck. Dies ist vorliegend die Eindämmung des Infektionsgeschehens zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit sowie der individuelle Schutz jedes Einzelnen. Zur Erreichung dieses Zweckes sind die getroffenen Anordnungen geeignet und erforderlich.

Im Hinblick auf den verfolgten Zweck sind die Anordnungen nach Ziffer 1 bis 5 keine untaugliche Maßnahme und somit geeignet.

Die getroffenen Anordnungen sind erforderlich. Ein milderer Mittel wie die getroffenen Anordnungen, mit dem der Zweck mit gleichen oder besseren Erfolgsaussichten erreicht wird, ist nicht ersichtlich. Der gegenwärtige Anstieg an Neuinfektionen macht es zur Minimierung des Ansteckungsrisikos erforderlich, dass die unter Ziff. 1 bis Ziff. 5 angeordneten Maßnahmen ergriffen werden.

Die Anordnung ist auch angemessen und folglich verhältnismäßig im engeren Sinne. Den Einschränkungen stehen die erheblichen gesundheitlichen Gefahren bei der unkontrollierten und

nicht mehr nachverfolgbaren Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus, die daraus folgenden Gefahren für den allgemeinen und individuellen Gesundheitsschutz sowie letztendlich die daraus resultierende Gefahr einer Überlastung der Gesundheitsversorgungssysteme gegenüber. Bei der Abwägung überwiegen unstreitig das öffentliche Interesse der Allgemeinheit an der allgemeinen Gesundheitssicherung sowie der individuellen Erhaltung der Gesundheit.

Die Geltungsdauer der Verfügung bis zum 07. November 2020 ergibt sich aus der Überlegung, dass sich aufgrund der dynamischen Entwicklung der Situation ein erneuter Bewertungsbedarf ergeben und die Behörde vor Ablauf der Frist eine erneute Risikobewertung vornehmen kann. Die Fristsetzung gibt der Behörde die notwendige Möglichkeit zur erneuten Entscheidung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anfechtungsklage gegen diese Anordnung gemäß § 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes keine aufschiebende Wirkung hat. Den Anordnungen der Allgemeinverfügung ist unverzüglich Folge zu leisten, selbst dann, wenn Klage erhoben oder einstweiliger Rechtsschutz nachgesucht wird. Erst durch eine abweichende behördliche Entscheidung oder eine abweichende rechtskräftige gerichtliche Entscheidung ergibt sich eine neue Sach- und Rechtslage.

Auf eine Anhörung war nach § 28 Absatz 2 Nr. 2 und 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz zu verzichten.

Die Zuständigkeit des Kreisausschusses des Main-Kinzig-Kreises, Gesundheit, ergibt sich aus den genannten Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes sowie § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD).

Schließlich wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Nichtbeachten der sofort vollziehbaren Verfügung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu EUR 25.000 (§ 73 Abs. 1 a Nr. 6 und Abs. 2 IfSG) und bei vorsätzlicher Handlung und dadurch erfolgter Verbreitung des Erregers mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bewehrt ist (§ 74 IfSG).

Rechtsmittelbelehrung:

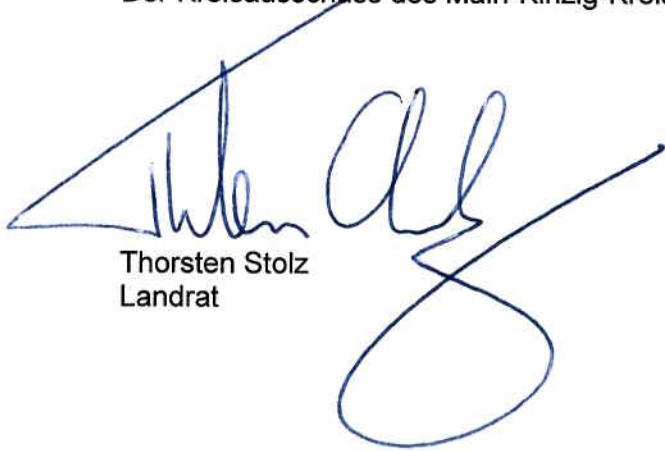
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nach Maßgabe des § 55 a VwGO sowie der Verordnung über die technischen

Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung –ERVV-) in der jeweils gültigen Fassung auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55 a Abs. 3 VwGO). Bei der Übermittlung elektronischer Elemente ist es nicht erforderlich, der Klage und den Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beizufügen.

Hinweis:

Gemäß §§ 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung.

Gelnhausen, den 23. Oktober 2020
Der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises



Thorsten Stolz
Landrat



Susanne Simmler
Erste Kreisbeigeordnete